

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der
Akademie der bildenden Künste
Schillerplatz 3
1010 Wien

Herrn Bundesminister
Dr. Reinhold Mitterlehner
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail an Daniela.Rivin@bmwf.gv.at

Wien, 28. Oktober 2014

**Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Akademie der bildenden Künste Wien möchte zur geplanten Änderung des Universitätsgesetzes 2001 wie folgt Stellung nehmen:

Wir begrüßen es sehr, dass zusätzlich zum Frauenförderungsplan nun auch die Erstellung eines Gleichstellungsplans vorgeschrieben ist (wenngleich wir für eine Benennung „Antidiskriminierungsplan“ eintreten, siehe unten). Dies stellt aus unserer Perspektive eine wichtige Entwicklung für eine antidiskriminatorische Institutionspolitik an den Universitäten dar.

In anderen Bereichen sehen wir den Entwurf jedoch eher als Rückschritt. Konkreter Änderungsbedarf besteht bezüglich:

1. Geschlechterparität - §20a sowie Folgeregelungen in §42 Abs. 8a, 8c, 8e

Was auf den ersten Blick wie eine Erhöhung der Quote von 40% auf 50% erscheint, erweist sich de facto auch als die Einführung einer Männerquote und somit als eine gravierende Verschlechterung für jene Gremien bei denen mehr als 50% Frauen vertreten sind. Realpolitisch würde das heißen, dass in diesen Gremien mehrere Frauen durch Männer ersetzt werden müssten. Beispielsweise träfe dies an der Akademie der bildenden Künste das rein weiblich besetzte Rektorat und Frauen auf den Senatslisten sowie gleich mehrere

Gremien. Auch die Zusammensetzung der Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wäre mit dieser Regelung gleich an mehreren Universitäten mangelhaft. Daher plädieren wir dafür die bisherige Quoten-Regelung beizubehalten, diese aber von 40% auf 50% anzuheben.

Für den Fall, dass die Formulierung der Geschlechterparität beibehalten werden würde, fordern wir jedenfalls die Hinzufügung eines neuen Absatzes 5 (zu §20a): Zur Erreichung des gesamtuniversitären Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 2 Z 9 gelten einzelne Kollegialorgane und Gremien mit einem Frauenanteil von über 50vH als gesetzeskonform im Sinne des Abs. 2.

Sollte dies nicht im Gesetzestext klargestellt werden, sehen wir die Gefahr, dass der Arbeitskreis in Zukunft zur Durchsetzung einer Männerquote instrumentalisiert werden könnte.

2. Umbenennung des Gleichstellungsplanes in „Antidiskriminierungsplan“

Da der in der Novelle vorgeschlagen „Gleichstellungsplan“ offensichtlich auf Regelungen im Sinne des 2. Hauptstück des I. Teils des B-GIBG (Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung / Antidiskriminierung) abzielt, soll er auch in diesem Sinne als „Antidiskriminierungsplan“ bezeichnet werden.

3. Ergänzung des § 41 um eine Antidiskriminierungsgebot

Analog zur Einführung des Antidiskriminierungsplanes (bzw. Gleichstellungsplanes) ist das im §41 genannt Frauenfördergebot durch ein Antidiskriminierungsgebot zu ergänzen.

4. Abgehen vom Frauenförderplan und Gleichstellungsplan (§20b Abs. 2)

Dem Wortlaut „Begründung“ ist der Zusatz „ausführliche“ hinzuzufügen.

5. Vereinbarkeit als Teil des Antidiskriminierungsplanes

Wir befürworten die Verankerung von Vereinbarkeit im Antidiskriminierungsplan, wodurch dieses Thema als prinzipiell geschlechtsunabhängig kontextualisiert wird. Gleichzeitig wird mit der Aufzählung der Inhalte des derzeit geplanten Gleichstellungsplans in § 20b Abs. 1 suggeriert, dass die Vereinbarkeitsproblematik höherrangig gewichtet ist als alle anderen Diskriminierungsformen. Wir verstehen Vereinbarkeit als eine Maßnahme einer antidiskriminatorischen Universitätspolitik, die unter die breitere Agenda einer Antidiskriminierungspolitik fällt. Dementsprechend fordern wir zumindest die Reihung im Gesetzestext umzudrehen.

6. Studienbeiträge für Drittstaatenangehörige

Im Sinne einer antidiskriminatorischen Politik an den Universitäten, fordern wir die Abschaffung jeglicher Unterscheidung von Studierenden aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und damit auch die Sonderregelung in Bezug auf die Studienbeiträge für Drittstaatenangehörige.

7. Aufnahme der Kategorie „Behinderung“ in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitskreise und Schiedskommissionen

Auch wenn dies im Bundesgleichbehandlungsgesetz bisher nicht vorgesehen ist, halten wir es für essentiell notwendig, dass auch die Diskriminierung aufgrund von „Behinderung“ vom gleichen Rechtsschutz wie andere Diskriminierungsgründe erfasst wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Ruby Sircar, Sasha Pirker, Sunanda Mesquita
Vorsitz des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen